Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Zweite Ordnung zur Änderung der
Verwaltungsordnung für das
Institut für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie
in der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 11. August 2022

Aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung vom 13. Juli 2022 erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungsordnung

§ 1

Die Verwaltungsordnung für das Institut für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie in der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 3. August 2009, die durch Ordnung vom 15. Dezember 2010 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
- "(2) Dem Institut für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie sind die folgenden Mitglieder zugeordnet:
 - 1. der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Alte Geschichte sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 - 2. der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Europäische Ethnologie sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 - der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Mittelalterliche Geschichte unter Einbeziehung der Landesgeschichte sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 - 4. der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Neuere Geschichte unter Einbeziehung der Landesgeschichte sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 - 5. der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Neuere und Neueste Geschichte unter Einbeziehung der Landesgeschichte sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 - 6. der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Didaktik der Geschichte sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 - 7. der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Historische Grundwissenschaften sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 - der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Wirtschafts- und Innovationsgeschichte sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 - 9. der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Globalgeschichte für Digitale Geschichtswissenschaften sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

- 10. der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Mittel- und Osteuropäische Zeitgeschichte Juniorprofessur für Wirtschafts- und Sozialgeschichte mit dem Schwerpunkt Arbeit und Bildung sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- 11. der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Geschichte und Kultur der Spätantike sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- 12. der Inhaber oder die Inhaberin der Juniorprofessur für Europäische Ethnologie mit dem Schwerpunkt Immaterielles Kulturerbe,
- 13. die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen sowie die Privatdozenten und Privatdozentinnen der im Institut vertretenen Fächer,
- 14. die Honorarprofessoren und -professorinnen der im Institut vertretenen Fächer."
- b) ¹In Abs. 4 werden folgende neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

"²Die Mitgliedschaft als außerplanmäßiger Professor oder außerplanmäßige Professorin bzw. als Privatdozent oder Privatdozentin im Institut gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie und endet zu dem Ende des Semesters, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, oder gegebenenfalls zuvor mit dem Zugang des Widerrufs der Bestellung zum außerplanmäßigen Professor oder zur außerplanmäßigen Professorin bzw. des Widerrufs der Lehrbefugnis. ³Die Mitgliedschaft als Honorarprofessor oder Honorarprofessorin gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie und endet zu dem Ende des Semesters, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, oder gegebenenfalls zuvor mit dem Zugang des Widerrufs der Bestellung zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin."

²Der bisherige Satz 2 wird zum neuen Satz 4.

§ 2

Diese Ordnung tritt am 12. August 2022 in Kraft.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg Bamberg, den 11. August 2022

Prof. Dr. Kai Fischbach Präsident